

Änderungsantrag der Fraktion der CDU**Gesetz zur Neuregelung des Volksentscheides**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, den Gesetzentwurf (Drucksache 17/594) wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 1 Nr. 2. a) aa) wird als zweiter Satz ergänzt: „In Satz 2 werden die Wörter ‚ein Fünftel‘ durch die Wörter ‚ein Zehntel‘ ersetzt.“
2. In Artikel 1 Nr. 4. wird als zweiter Satz ergänzt: „In Artikel 72 Abs. 2 werden die Wörter ‚muss mehr als die Hälfte‘ durch die Wörter ‚müssen mehr als zwei Fünftel‘ ersetzt.“
3. Nach Artikel 2 Nr. 2. wird als Nr. 2 a ergänzt: „In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 werden die Wörter ‚ein Fünftel‘ durch die Wörter ‚ein Zehntel‘ ersetzt.“
4. In Artikel 2 Nr. 6. a) wird als zweiter Satz ergänzt: „In Satz 3 werden die Wörter ‚muss mehr als die Hälfte‘ durch die Wörter ‚müssen mehr als zwei Fünftel‘ ersetzt.“
5. In Artikel 2 Nr. 14. wird als zweiter Satz ergänzt: „In § 19 Abs. 3 werden die Wörter ‚ein Fünftel‘ durch die Wörter ‚ein Zehntel‘ ersetzt.“

Begründung

Zu 1. Volksentscheide über verfassungsändernde Gesetze sollen stattfinden, wenn 10 % der Stimmberechtigten das Volksbegehren unterstützt haben. Die Nutzung verfassungsrechtlich vorgesehener Instrumente der direkten Demokratie darf für die Bürgerinnen und Bürger nicht aufgrund formaler Hürden von vornherein aussichtslos erscheinen. Es genügt, wenn das Unterschriftenquorum bei Verfassungsänderungen doppelt so hoch ist wie bei einfachen Gesetzen.

Zu 2. Das Zustimmungsquorum bei verfassungsändernden Gesetzen soll von 50 % auf 40 % gesenkt werden. Es genügt, wenn das Quorum für verfassungsändernde Gesetze doppelt so hoch ist wie für einfache Gesetzesänderungen. Die Beibehaltung eines Zustimmungsquorums von 50 % hätte zur Folge, dass Volksentscheide über Verfassungsänderungen auch in Zukunft von vornherein keine realistische Aussicht auf Erfolg hätten.

Zu 3. Siehe oben zu 1.

Zu 4. Siehe oben zu 2.

Zu 5. Siehe oben zu 1. und zu 3.

Heiko Strohmann, Sibylle Winther,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU